

# TE Vwgh Beschluss 2009/10/22 2008/21/0528

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.2009

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;  
41/02 Passrecht Fremdenrecht;  
60/04 Arbeitsrecht allgemein;  
62 Arbeitsmarktverwaltung;

## Norm

AuslBG §17 Abs1 Z3;  
AuslBG §24;  
NAG 2005 §13 Abs1;  
NAG 2005 §13 Abs2;  
NAG 2005 §29 Abs1;  
NAG 2005 §41;  
NAG 2005 §43 Abs2;  
NAG 2005 §8 Abs2 Z3;  
VwGG §33 Abs1;

1. AuslBG § 17 heute
  2. AuslBG § 17 gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
  3. AuslBG § 17 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
  4. AuslBG § 17 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
  5. AuslBG § 17 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
  6. AuslBG § 17 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
  7. AuslBG § 17 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 231/1988
- 
1. AuslBG § 24 heute
  2. AuslBG § 24 gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
  3. AuslBG § 24 gültig von 01.10.2017 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
  4. AuslBG § 24 gültig von 01.01.2006 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
  5. AuslBG § 24 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
  6. AuslBG § 24 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
  7. AuslBG § 24 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 231/1988
- 
1. VwGG § 33 heute
  2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

#### **Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2008/21/0529

#### **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant und Mag. Eder als Richter, im Beisein des Schriftführers MMag. Stelzl, in den Beschwerdesachen 1. der VO und 2. der NO, beide vertreten durch Diwok Hermann Petsche Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Schottenring 25, gegen die Bescheide der Bundesministerin für Inneres vom 2. Juli 2008, 1. Zl. 151.639/3-III/4/08, und

2. Zl. 151.639/2-III/4/08, jeweils betreffend Versagung einer Niederlassungsbewilligung, den Beschluss gefasst:

#### **Spruch**

Die Beschwerden werden als gegenstandslos geworden erklärt und die Verfahren eingestellt.

Ein Kostenersatz findet nicht statt.

#### **Begründung**

Mit den angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheiden wies die belangte Behörde die von den Beschwerdeführerinnen, russischen Staatsangehörigen, am 13. November 2007 gestellten Zweckänderungsanträge auf Erteilung von Niederlassungsbewilligungen für den Aufenthaltswitz "Schlüsselkraft" gemäß §§ 13 Abs. 1 und 2, 29 Abs. 1 sowie 41 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) iVm § 24 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) ab. Mit den angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheiden wies die belangte Behörde die von den Beschwerdeführerinnen, russischen Staatsangehörigen, am 13. November 2007 gestellten Zweckänderungsanträge auf Erteilung von Niederlassungsbewilligungen für den Aufenthaltswitz "Schlüsselkraft" gemäß Paragraphen 13, Absatz eins, und 2, 29 Absatz eins, sowie 41 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) in Verbindung mit Paragraph 24, Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) ab.

Nach Einleitung des Vorverfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof und nach Aktenvorlage durch die belangte Behörde teilte letztere dem Verwaltungsgerichtshof mit Schreiben vom 24. August 2009 mit, dass den Beschwerdeführerinnen auf Grund ihrer Anträge vom 15. Mai 2009 nunmehr von der Bezirkshauptmannschaft Mödling am 23. Juli 2009 jeweils eine "Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt" nach § 43 Abs. 2 NAG erteilt worden sei. Nach Einleitung des Vorverfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof und nach Aktenvorlage durch die belangte Behörde teilte letztere dem Verwaltungsgerichtshof mit Schreiben vom 24. August 2009 mit, dass den Beschwerdeführerinnen auf Grund ihrer Anträge vom 15. Mai 2009 nunmehr von der Bezirkshauptmannschaft Mödling am 23. Juli 2009 jeweils eine "Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt" nach Paragraph 43, Absatz 2, NAG erteilt worden sei.

Über Anfrage des Verwaltungsgerichtshofes gaben die Beschwerdeführerinnen bekannt, dass sie im Hinblick auf die ihnen erteilten Niederlassungsbewilligungen einer Einstellung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren zustimmen.

Gemäß § 33 Abs. 1 erster Satz VwGG ist eine Beschwerde in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde. Dies ist nicht auf Fälle der formellen Klaglosstellung (durch Aufhebung des angefochtenen Bescheides) beschränkt. Ein Einstellungsfall liegt vielmehr auch dann vor, wenn der Beschwerdeführer an einer Sachentscheidung kein rechtliches Interesse mehr hat (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 18. Juni 2009, Zl. 2008/22/0029). Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, erster Satz VwGG ist eine Beschwerde in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde. Dies ist nicht auf Fälle der formellen Klaglosstellung (durch Aufhebung des angefochtenen Bescheides) beschränkt. Ein Einstellungsfall liegt vielmehr auch dann vor, wenn der Beschwerdeführer an einer Sachentscheidung kein rechtliches Interesse mehr hat vergleiche , etwa den hg. Beschluss vom 18. Juni 2009, Zl. 2008/22/0029).

Die Beschwerdeführerinnen könnten selbst im Fall der Aufhebung der angefochtenen Bescheide hinsichtlich ihrer aufenthaltsrechtlichen Stellung keine bessere Rechtsposition erreichen als sie ihnen mittlerweile infolge der ihnen erteilten Niederlassungsbewilligungen zukommt, weil Inhaber einer "Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt" zur Ausübung sowohl selbständiger als auch unselbständiger Erwerbstätigkeit berechtigt sind (vgl. § 8 Abs. 2 Z 3 NAG sowie § 17 Abs. 1 Z 3 AuslBG), ohne dass es darauf ankäme, dass diese Tätigkeit den Kriterien einer Schlüsselkraft entspräche. Die Beschwerdeführerinnen könnten selbst im Fall der Aufhebung der angefochtenen Bescheide hinsichtlich ihrer aufenthaltsrechtlichen Stellung keine bessere Rechtsposition erreichen als sie ihnen mittlerweile infolge der ihnen erteilten Niederlassungsbewilligungen zukommt, weil Inhaber einer "Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt" zur Ausübung sowohl selbständiger als auch unselbständiger Erwerbstätigkeit berechtigt sind vergleiche , Paragraph 8, Absatz 2, Ziffer 3, NAG sowie Paragraph 17, Absatz eins, Ziffer 3, AuslBG), ohne dass es darauf ankäme, dass diese Tätigkeit den Kriterien einer Schlüsselkraft entspräche.

Vor diesem Hintergrund ist das rechtliche Interesse der Beschwerdeführerinnen an einer Sachentscheidung über die gegenständlichen Beschwerden weggefallen, was diese infolge der von ihnen ausdrücklich erklärten Zustimmung zur Verfahrenseinstellung auch einräumten. Die Beschwerden waren daher gemäß § 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären und die Verfahren einzustellen. Vor diesem Hintergrund ist das rechtliche Interesse der Beschwerdeführerinnen an einer Sachentscheidung über die gegenständlichen Beschwerden weggefallen, was diese infolge der von ihnen ausdrücklich erklärten Zustimmung zur Verfahrenseinstellung auch einräumten. Die Beschwerden waren daher gemäß Paragraph 33, Absatz eins, VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären und die Verfahren einzustellen.

Im Hinblick darauf, dass die Frage der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide nicht ohne nähere Prüfung zu lösen ist - weder die Auffassung der belangten Behörde noch die der Beschwerdeführerinnen kann von vornherein als zutreffend oder unzutreffend angesehen werden - und daher die Entscheidung über die Kosten einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, hat der Gerichtshof nach freier Überzeugung entschieden, dass kein Aufwandsatz zugesprochen wird (§ 58 Abs. 2 zweiter Satz VwGG). Im Hinblick darauf, dass die Frage der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide nicht ohne nähere Prüfung zu lösen ist - weder die Auffassung der belangten Behörde noch die der Beschwerdeführerinnen kann von vornherein als zutreffend oder unzutreffend angesehen werden - und daher die Entscheidung über die Kosten einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, hat der Gerichtshof nach freier Überzeugung entschieden, dass kein Aufwandsatz zugesprochen wird (Paragraph 58, Absatz 2, zweiter Satz VwGG).

Wien, am 22. Oktober 2009

#### **Schlagworte**

Besondere Rechtsgebiete

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2009:2008210528.X00

#### **Im RIS seit**

15.03.2010

#### **Zuletzt aktualisiert am**

16.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)